

„Zwey berüchtigte Jauner zum Strang gerechtest verurtheilt“

Der Schiltacher Kriminalfall des „Weißen Bettelbub“ und „Schwarzen Katzensepp“ von 1773/74

Hans Harter

Der Schiltacher Lehrer Johann Höflin (†1892) hatte häufig Gelegenheit, „am Wirtstisch, im Familienkreis, bei Lichtgängen“ von zwei Gaunern erzählen zu hören: „Welche Gespanntheit bemerkt man da an den Gesichtern der Zuhörer! Mit welcher Aufmerksamkeit hängen ihre Augen an den Lippen des Erzählers!“ 1881 sammelte er, was er dazu auf dem Rathaus an Akten finden konnte, in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Schiltach“¹. Dabei war ihm ein Anliegen, „die Unsicherheit der damaligen Zeit“ mit dem „hohen Wert der heutigen Zustände“ zu vergleichen, in denen „Humanität, Sicherheit des Eigentums, Arbeitsamkeit der Bevölkerung, geordnetes Staatswesen“ solche Vorkommnisse unmöglich machten.²

In der Zwischenzeit sind viele der von Höflin benützten Akten nicht mehr auffindbar, sodass seine Darstellung zum Teil selber Quellenwert hat. Anderes Material entging ihm, auch zog er die zentralbehördlichen Quellen im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv nicht heran. Auf Höflin gestützt, nahm sich dann auch der Heimatforscher Hermann Fautz (1898–1978) des Themas an, als eher anekdotische „Räubergeschichte aus dem Kinzigtal“³, die der sozialgeschichtlich orientierten, modernen Kriminalitätsforschung nicht mehr gerecht wird.⁴

Erstmals notierte der evangelische Stadtpfarrer Magister Johann Baumann (1769–1794) den Kriminalfall, als er ihn 1774 ins Schiltacher Totenbuch eintrug: „Martin Wachter, vulgo der weiße Bettelbub, und Joseph Reinhard, vulgo der schwarze Kazen- oder Schindersepp, zwey berüchtigte Jauner aus dem Fürstenbergs. geb. wurden zu Ende vorigen Jahrs bei einem vorgenommenen Streif in den Höllgräben, hiesiger Maierschaft, eingefangen – hierher in gefängliche Haft gebracht, und nach ausgestandener Inquisition und 10. Monath harter Gefangenschaft durch einen ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis ergangenen Regierungsraths-Befehl zum Strang gerechtest verurtheilt, welches Urtheil auch d. 27. oct. h. a. am hiesigen Hochgericht an ihnen vollzogen worden“⁵.